

Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C) in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Vom 1. November 1994

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. ¹Zum nebenberuflichen Kirchenmusikeramt (C) in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird nur zugelassen, wer die dafür vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. ²Die Prüfung ist vor der Landeskirchlichen Prüfungskommission für nebenberufliche Kirchenmusiker (C) abzulegen.
2. ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor berufen. ²Ihr sollen der Landeskirchenmusikdirektor, die Lehrkräfte des C-Seminars Oldenburg sowie weitere Theologen und Kirchenmusiker angehören.
3. ¹An jeder Prüfung müssen mindestens sieben Mitglieder, darunter ein Theologe teilnehmen. ²Für Teilprüfungen können Unterkommissionen gebildet werden, die mit zwei Prüfern zu besetzen sind. ³Den Prüfungsvorsitz führt ein Mitglied des Oberkirchenrates. ⁴Der Oberkirchenrat kann ein Mitglied der Prüfungskommission mit dem Prüfungsvorsitz beauftragen.

§ 2

¹Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die eine entsprechende musikalische Ausbildung nachweisen können. ²Zum Nachweis der fachlichen Vorbildung zählen:

1. die Ausbildung im Fach Orgelspiel bei einem Kirchenmusiker mit hauptberuflicher Prüfung (A- oder B-Examen, Diplomprüfung) und
 2. a) die mindestens einjährige Teilnahme an der Ausbildung im C-Seminar Oldenburg oder
b) die gleichwertige Ausbildung in einem Kursus für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kurs) einer anderen Landeskirche oder
c) die Ausbildung an einer Kirchenmusikschule.
- ³Andere Bewerber können in Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 3

1Prüfungen finden nach Bedarf zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – statt. 2Die Prüfung kann in Teilprüfungen abgelegt werden. 3In diesem Fall soll die Prüfung innerhalb eines Jahres mit maximal drei Prüfungsterminen abgeschlossen sein. 4Von einer Prüfung kann auf Antrag in den Fächern abgesehen werden, in denen sich ein Bewerber bereits mit Erfolg einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat.

5Anmeldungen zur Prüfung müssen spätestens 6 Wochen vor dem von der Prüfungskommission festgesetzten Prüfungstermin im Oberkirchenrat vorliegen.

6Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, in dem auch der musikalische Bildungsgang dargestellt ist
- b) Nachweis über die in § 2, 1 und 2 b) oder 2 c) bezeichnete musikalische Vorbildung
- c) Taufschein
- d) pfarramtliches Zeugnis
- e) Zur Prüfung im Fach Orgelspiel ist eine Liste mit der Angabe von 10 studierten Orgelstücken aus verschiedenen Stilepochen vorzulegen.

§ 4

Der Oberkirchenrat entscheidet auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors über die Zulassung der Bewerber zur Prüfung.

§ 5

1. Für die Prüfung gelten die unter Teil B dieser Ordnung aufgeführten Prüfungsbedingungen.
2. An der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Bewerber beteiligt sein.
3. Der Prüfungsvorsitzende kann zu bestimmten Prüfungsteilen im Einverständnis mit dem Bewerber Zuhörer zulassen.

§ 6

1. Die Prüfungsnoten lauten:

1	= sehr gut	3	= befriedigend
1–2	= fast sehr gut	3–4	= fast befriedigend
2	= gut	4	= ausreichend
2–3	= fast gut	5	= mangelhaft
		6	= ungenügend

2. Bei der Beurteilung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in den Hauptfächern Chorleitung oder Orgelspiel ist die Prüfung nicht bestanden.
3. Für die Berechnung der Gesamtnote wird auf die Anlage zur Prüfungsordnung verwiesen.

§ 7

- a) Die Wiederholung einer Prüfung oder eine Nachprüfung kann nur einmal erfolgen.
- b) Bei einer Wiederholung der Prüfung kann die Prüfungskommission auf Antrag die bei der ersten Prüfung bestandenen Fächer erlassen.
- c) Wird ein Einzelfach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt, kann auf Beschluss der Prüfungskommission innerhalb eines Jahres eine Nachprüfung erfolgen.

§ 8

¹Von der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in welchem die einzelnen Prüfungsergebnisse festgehalten werden. ²Das Prüfungsprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben. ³Der Bewerber erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Gesamtbewertung sowie alle Einzelbeurteilungen enthält und welches durch die Unterschriften des zuständigen Mitgliedes des Oberkirchenrates sowie des Landeskirchenmusikdirektors bestätigt ist.

B. Prüfungsbedingungen

I. Chorleitung (25 Minuten)

1. ¹Erarbeiten eines vorbereiteten leichten drei- bzw. vierstimmigen Chorsatzes oder eines polyphonen zweistimmigen Satzes. ²Das einzuübende Stück wird dem Prüfling spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben.
2. ¹Das vorbereitete Chorleitungs-Prüfungsstück ist als Partiturspiel in die Chorleitungsprüfung einzubeziehen. ²Das Stück muss als Partitur notiert sein.

II. Orgelspiel (25 Minuten)

1. Spiel eines c.f.-gebundenen und eines freien Orgelwerkes aus verschiedenen Epochen im Schwierigkeitsgrad der leichteren Vorspiele in Bachs „Orgelbüchlein“.
2. Improvisation einer einfachen Choralintonation und Spiel von Chorälen aus einem für die Kirche gültigen Choralbuch, auch triomäßig und manualiter.
3. Vornblattspiel eines einfachen Orgelstückes und eines Chorales.

III. Klavierspiel (10 Minuten)

Vortrag eines Klavierstückes; im Schwierigkeitsgrad der „Zweistimmigen Inventionen“ von Bach oder eines mittelschweren Sonatensatzes.

IV. Theoretische Fächer

1. Harmonielehre (10 Minuten mündlich, 40 Min. schriftl.)
 - a) Kenntnis der elementaren Musiklehre (mündlich und schriftlich)
 - b) Spielen von Kadenzen
 - c) Spielen und Aussetzen eines einfachen Generalbasses
2. Gehörbildung (10 Minuten mündlich, 20 Min. schriftl.)
 - a) Bestimmen von Intervallen und einfachen Akkorden (mündlich)
 - b) leichtes ein- und zweistimmiges Musikdiktat (schriftlich)
3. Orgelbaukunde (15 Minuten)
 - a) Kenntnisse über die einzelnen Teile der Orgel, über Bau und Klangfarbe der Pfeifen
 - b) Stimmen der Rohrwerke, Beseitigen kleiner Störungen
4. Liturgik (10 Minuten)

Vertrautheit mit den gottesdienstlichen Ordnungen und dem Aufbau des Kirchenjahres
5. Hymnologie (10 Minuten)
 - a) Überblick über die Gliederung des Gesangbuches, über seine wichtigsten Lieder und ihre liturgische Verwendbarkeit
 - b) Überblick über die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes
6. Musikgeschichte (15 Minuten)

Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik
Grundkenntnisse der allgemeinen Musikgeschichte

C. Übergangsbestimmungen

1 Diese Ordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft. 2 Sie gilt für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am C-Seminar Oldenburg, die nach dem 1.11.1994 mit der Ausbildung begonnen haben. 3 Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die vor dem 1.11.94 begonnen haben, gilt die Ordnung vom 1.3.1988 weiterhin.

**Anlage zu § 6 der
„Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C)
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“**

Einzelnoten werden erteilt in den Fächern

- I. Chorleitung
- II. Orgelspiel
 - 1. künstlerisches Orgelspiel
 - 2. liturgisches Orgelspiel
- III. Klavierspiel
- IV.
 - 1. Harmonielehre
 - 2. Gehörbildung
 - 3. Orgelbaukunde
 - 4. Liturgik
 - 5. Hymnologie
 - 6. Musikgeschichte

Die Einzelleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	= 6 Punkte
fast sehr gut	= 5 Punkte
gut	= 4 Punkte
fast gut	= 3 Punkte
befriedigend	= 2 Punkte
fast befriedigend	= 1 Punkt
ausreichend	= 0 Punkte
mangelhaft	= - 1 Punkt
ungenügend	= - 4 Punkte

Bei Feststellung der Gesamtpunktzahl wird die Punktzahl der Chorleitung dreifach, die Punktzahlen des künstlerischen und des liturgischen Orgelspiels werden jeweils doppelt gezählt.

Das Schlussergebnis wird wie folgt festgestellt:

sehr gut	bei einer Gesamtpunktzahl von mehr als 77
fast sehr gut	bei einer Gesamtpunktzahl von 63 bis 76
gut	bei einer Gesamtpunktzahl von 49 bis 62
fast gut	bei einer Gesamtpunktzahl von 35 bis 48
befriedigend	bei einer Gesamtpunktzahl von 21 bis 34
fast befriedigend	bei einer Gesamtpunktzahl von 8 bis 20
ausreichend	bei einer Gesamtpunktzahl von –2 bis 7
nicht bestanden	bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als –2

